

HOLZNER, THOMAS / LUDYGA, HANNES (HGG.), *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*. Ausgewählte begrifflich-systematische, historische, gegenwartsbezogene und biographische Beiträge (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 15). Paderborn [u. a.]: Schöningh 2013. 640 S., ISBN 978-3-506-77633-4.

Von den in der Gegenwart extensiv geführten, oftmals an Einzelproblemen sich entzündenden Kontroversen, welchen Ort Religion in der Öffentlichkeit haben kann oder soll, kann diejenige Disziplin nicht ausgenommen werden, die traditionell Staatskirchenrecht heißt und die inzwischen aufgrund verschiedener Veränderungen in der religiösen Lebenswelt nach einem seit den 1970er-Jahren erörterten Vorschlag Religionsverfassungsrecht heißen soll. Diese Disziplin befasst sich nicht mit dem Recht, das innerhalb einer Religionsgemeinschaft Geltung hat, sondern mit den rechtlichen Regelungen des Verhältnisses von Staat und Kirchen im Besonderen oder von Staat und Religionsgemeinschaften im Allgemeinen. In den Ländern, in denen Staat und Religion unterschieden oder getrennt sind, ist das Recht auf Religionsfreiheit der zentrale juristische Referenzpunkt. Von den beiden Grunddimensionen dieses Rechts steht bei der in Rede stehenden Disziplin die institutionelle bzw. korporative Religionsfreiheit stärker im Vordergrund als die individuelle, mittels derer die Rechte der einzelnen Gläubigen gegenüber dem Staat garantiert werden. Jenes Recht sichert einer Religionsgemeinschaft als kollektivem Phänomen Autonomie und bildet die Voraussetzung dafür, dass sie bei *res mixtae*, also bei gemeinsamen Angelegenheiten, rechtliche Vereinbarungen mit dem Staat treffen kann.

Da die einzelnen religionsrechtlichen Regelungen nicht ohne ihre jeweiligen historischen Prägungen sowie ihre jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Situierungen verstanden werden können und sie sich generell in Entwicklung befinden, liegt es nahe, von Zeit zu Zeit eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Eine solche leistet ein voluminöser Sammelband, in dem etliche ausgewählte Aspekte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften behandelt werden. Er ist interdisziplinär angelegt; die Beiträge stammen vor allem von Juristen und Kirchenrechtlern. Historisch wird in der Regel eine Beschränkung auf die Zeitspanne vom 19. bis zum 21. Jhd. vorgenommen. Räumlich überwiegt die Darlegung der religionsrechtlichen Regelungen in Deutschland, aber auch entsprechender Regelungen in Europa, und vereinzelt kommen die in anderen Kontinenten zur Sprache. Von den Religionsgemeinschaften bilden die christlichen, des Näheren die beiden „großen“ Kirchen, den Schwerpunkt, aber auch andere Weltreligionen kommen durchaus in den Blick. Die Perspektiven der zahlreichen Beiträge sind erstens prinzipieller, zweitens konkreter und drittens biographischer Art.

Der erste, der grundlegende Teil ist zweigeteilt. Im ersten, einem systematischen Abschnitt (13–141) geht es zunächst um eine bedeutsame neuere Entwicklung, die als die vom Staatskirchen- zum Religionsverfassungsrecht bezeichnet zu werden pflegt. Um in diesem Kontext zu vermeiden, dass statt des Streitens in der Sache ein Streit um Wörter geführt wird, ist semantisch zu klären, welche rechtlichen Phänomene mit welchem Wort bezeichnet werden (sollen), und ist logisch zu bestimmen, was ihre *differentiae specifica* sind bzw. sein sollen. Die Diskussion der Alternative „Staatskirchen- oder Religionsverfassungsrecht“ ist vor allem ein Indikator für religionssoziologische wie zeitgeschichtliche Veränderungen. Von Relevanz sind in Sonderheit eine Pluralisierung von Religionsgemeinschaften innerhalb eines Landes, in Staaten des Westens eine Säkularisierung im Sinne einer „Entkirchlichung“ sowie eine zunehmende Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit mit seinen Teilrechten. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften können verschiedenartig geordnet sein. Die Skala der Modelle reicht von einer Staatsreligion über eine Kooperation oder Trennung der beiden Entitäten bis hin zu einem atheistischen Staat. In Verfassungen findet sich entweder ein religiöser bzw. ein Gottesbezug in der Präambel oder auch nicht; in ihnen werden auf eine eher religionsfreundliche oder eher religionshinderliche Weise relevante Materien geregelt. In drei Beiträgen gehen die Juristen C. Waldhoff, P. Häberle und I. Augsberg unter verschiedenen Rücksichten einzelnen Gesichtspunkten der Kontroverse systematisch nach und beziehen dezidiert Stellung. – Staatskirchenrechtliche Regelungen weisen länderspezifische Besonderheiten auf. Wie C. Lutz aufzeigt, ergibt sich eine der Besonderheiten etwa daraus, dass ein Staat, wie dies in Deutschland gegeben ist, föderalistisch strukturiert ist.

Wie im Falle Deutschlands gibt es dann zwei Ebenen des Religionsrechts, nämlich die des Bundes und die der einzelnen Länder. Ein Konkordat oder ein Kirchenvertrag wird bis in die jüngste Zeit hinein für gewöhnlich mit einem Bundesland abgeschlossen. – Im Beitrag von *S. Rixen* kommt eine andere Dimension zur Sprache, nämlich die Auswirkungen von EU-Recht auf das Religionsverfassungsrecht in Deutschland.

Im zweiten Abschnitt (143–302) werden anhand von ausgewählten Beispielen, also selektiv, einige historische Entwicklungslinien nachgezeichnet. Aus katholischer Sicht gibt *M. Pulte* einen Überblick, wie sich das Verhältnis von Staat und Kirche insbesondere im 19. und 20. Jhd. gestaltet hat, welche Faktoren in der wechselvollen und konflikträchtigen Geschichte schließlich zur wechselseitigen Anerkennung der Autonomie geführt haben. – Welche Auswirkungen der enorme Einschnitt der Säkularisation zu Beginn des 19. Jhdts. für die katholische Kirche gehabt und wie die rechtliche Neuordnung in der unmittelbar darauf folgenden Zeit in den deutschen Staaten im Einzelnen ausgesehen hat, das beschreibt *B. Denemarck*. – Wie nach heutigen Maßstäben diskriminierend und intolerant eine religiöse Minorität rechtlich hat behandelt werden können, das exemplifiziert *H. Ludyga* anhand der Rechtsstellung der Juden im Königreich Bayern für den Zeitraum von 1819 bis 1918. – In drei Beiträgen wird deutlich gemacht, wie abhängig staatskirchenrechtliche Regelungen, sei es in Verfassungen oder durch spezielle Gesetze oder durch Konkordate bzw. Kirchenverträge, einerseits vom jeweiligen politischen System bzw. von der vorherrschenden politischen Ideologie und andererseits von konfessionellen Mentalitäten und theologischen Auffassungen sind. *T. Holzner* demonstriert dies für die Weimarer Republik, *L. Bormann* für die Zeit des Nationalsozialismus und *M. Otto* für die DDR.

Der zweite Teil (303–466) ist aktuellen Einzelthemen des Staatskirchenrechts gewidmet. Ein Beispiel für eine Kooperation zwischen Staat und Kirchen in Deutschland theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten. In zwei jeweils umfangreichen Beiträgen legen *H. Hallermann* für die katholische und *J. E. Christoph* für die evangelische Theologie die insbesondere nach 1945 getroffenen Regelungen detailliert dar. Für diese sind vor allem das Verfassungsrecht, das Konkordats- bzw. Kirchenvertragsrecht und das jeweilige kirchliche Hochschulrecht relevant. – Obgleich die Besetzung bischöflicher Stühle an sich genuine Angelegenheit der Kirche ist, bei der die Bestimmungen des kanonischen Rechts zu beachten sind, kommt, wie *M. Pulte* für den deutschsprachigen Raum zeigt, den Vereinbarungen in den gegenwärtig verbindlichen Konkordaten eine maßgebliche Bedeutung zu. Die staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen sehen unterschiedliche Modalitäten und damit unterschiedliche Beteiligungsrechte für die Bischofswahl vor. – Dass das deutsche Staatskirchenrecht nicht von distanzierender, sondern von „wohlwollender“ Neutralität gekennzeichnet ist, findet seinen exemplarischen Ausdruck darin, dass Verbindungsstellen der Kirchen zu staatlichen Organen sowohl ihrem Selbstverständnis entsprechend Verantwortung für das Gemeinwohl als auch eigene Interessen wahrnehmen können. *J. Gaertner* beschreibt die Aufgaben der Verbindungsstellen der evangelischen Kirche auf Bundes- und auf europäischer Ebene. – Wenn es umgekehrt um eine Entflechtung von Staat und Kirche geht, dann müssen im Einzelfall etliche rechtliche und historische wie finanzielle Aspekte beachtet werden, wie *J. Rozek* anhand des Beispiels beleuchtet, dass gemäß Art. 138 I der Weimarer Reichsverfassung Staatsleistungen an die Kirchen, insofern darunter Kompensationen für Säkularisationen verstanden werden, eigentlich abzulösen sind, wofür jedoch bis heute keine endgültigen Regelungen geschaffen werden konnten. – Inzwischen ist einer der Gründe für einen religiösen Pluralismus in Europa die öffentliche Präsenz des Islam. Der islamische Theologe *R. Ceylan* führt aus, dass den Quellen des Islam kein elaboriertes Modell des Verhältnisses von Staat und Religion zu entnehmen ist, dass in der islamischen Geschichte zu dieser Verhältnisbestimmung unterschiedliche Strömungen auszumachen sind, dass auf die Herausforderungen der Moderne divergierende Antworten gegeben worden sind, dass es mithin kein allgemein akzeptiertes Modell gegeben hat und gibt. – Ein diffiziles Problem bereitet der katholischen Kirche, für die es nach ihrem Selbstverständnis keinen Austritt aus ihr geben kann, der vor dem Staat vollzogene Kirchenaustritt, zumal dieser aus unterschiedlichen Motiven, sei es aus weltanschaulichen bzw. Gewissensgründen oder etwa zwecks Befreiung von der Kirchensteuerpflicht, vollzogen werden und daher andersartige Konsequenzen haben kann. Wie ein derartiger Schritt aus kanonistischer Sicht, des

Näheren aus der Sicht des kirchlichen Strafrechts, je nach den Umständen zu bewerten ist, diese Frage behandelt E. Güthoff.

Im dritten Teil (467–638), für den sich gut vorstellen ließe, dass er zum Gegenstand eines eigenen Sammelbandes gemacht worden wäre, finden sich Kurzbiographien bedeutender deutscher Staatskirchenrechtslehrer vor allem des 20. Jhdts. Im Einzelnen wird auf biographische Details, auf einschlägige Schriften sowie auf praktisch bedeutensame Tätigkeiten von Rudolph Sohm, Ulrich Stutz, Rudolf Smend, Erik Wolf, Ulrich Scheuner, Konrad Hesse, Werner und Ernst-Wolfgang Böckenförde sowie Joseph Listl SJ eingegangen. In den Biographien dieser namhaften Staatskirchenrechtslehrer spiegeln sich zum einen historische Entwicklungstendenzen und zum anderen unterschiedliche systematische Standpunkte wider.

In jeder Disziplin bedarf es von Zeit und Zeit der Vergewisserung hinsichtlich des Standes der Diskussionen. Im vorliegenden Sammelband wird die Leserin bzw. der Leser kompetent und zuverlässig über unterschiedliche Facetten des in sich komplexen Staatskirchen- bzw. Religionsverfassungsrechts informiert, ohne allerdings den Überblick eines Lehr- oder Handbuchs erwarten zu können. Von ausgewiesenen Experten bzw. Expertinnen wird in instruktiver Weise eine enorme Fülle von historischen, juristischen und kirchenrechtlichen Details ausgebreitet, wobei die Beiträge natürlich stark davon bestimmt werden, von welcher Profession der Autor bzw. die Autorin ist. In den Beiträgen dominieren das Nachzeichnen historischer Entwicklungslinien sowie die Darlegung des geltenden Rechts *in rebus religionis*. Sie lassen insgesamt erkennen, in welch starkem Maße allgemeine wie spezifische rechtliche Regelungen des Verhältnisses von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften von historischen Vorgaben, zeitgeschichtlichen Umständen, länderspezifischen Besonderheiten, religionssoziologisch erfassbaren Gegebenheiten, juristischen und theologischen Strömungen sowie nicht zuletzt – zumal bei den nicht selten auftretenden Konflikten – von den jeweiligen Hauptakteuren abhängig sind. Es steht zu vermuten: Wegen der inhaltlichen wie perspektivischen Heterogenität der behandelten Aspekte werden Leser wohl nur einzelne Beiträge, die sie thematisch besonders interessieren, zur Kenntnis nehmen. D. WITSCHEN

BÜTTNER, GERHARD / DIETERICH, VEIT-JAKOBUS, *Entwicklungspsychologie in der Religionspädagogik* (UTB 3851). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013. 224 S., ISBN 978-3-8252-3851-3.

Das 20. Jhd. war in der Entwicklungspsychologie die Zeit der großen Stufentheorien – angefangen bei Jean Piaget und Lawrence Kohlberg, den Begründern der kognitiven und moralischen Entwicklung bis hin zu den Stufen des religiösen Urteils von Fritz Oser und der Glaubensentwicklung von James W. Fowler. Irgendwann im Studium oder später sind sie uns allen, die wir mit Religion und Theologie zu tun haben, einmal begegnet. Die abschließenden Arbeiten aus diesen Forschungsgebieten stammen aus den achtziger Jahren des letzten Jhdts. Inzwischen haben viele empirische Studien mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Thema Religion und Glaube diese Einsichten teilweise bestätigt, korrigiert oder sind zu anderen Schlussfolgerungen gekommen.

Mit ihrem Band „Entwicklungspsychologie in der Religionspädagogik“ wollen Gerhard Büttner und Veit-Jakobus Dieterich ihre Leser und Leserinnen auf den neuesten Stand dieser Forschungen bringen. Die Autoren beginnen mit einer kurzen und prägnanten Einführung in die Erkenntnisse der kognitiven und moralischen Entwicklung (13–24) und weisen bereits hier auf einen kritischen Neuansatz entwicklungspsychologischer Forschung hin. „Piagets Stufenentwicklung geht ja davon aus, dass ein Kind einer bestimmten Altersstufe sich auf einem *bestimmten Entwicklungsniveau* befindet. Dieses erstreckt sich nach dieser Annahme auf *alle* Wissensbereiche. Gerade diese Annahme wird nun allerdings grundsätzlich in Frage gestellt. Nach den Annahmen der ‚gegenstandsbezogenen Theorie‘ geht man davon aus, dass das Niveau der Operation auch davon abhängt, wie viel der Einzelne von der gerade verhandelten Sache versteht.“ (23, kursiv durch die Autoren). Im folgenden Kap. (25–36) werden unter dem Stichwort „Religion als Domäne“ diese gegenstandsbezogenen Theorien entfaltet. Die psychologische Theoriebildung geht derzeit von drei Kernbereichen (Domänen) intuitiven Wis-